

Kirchliches Gesetz- und Verordnungssblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 17.

Kiel, den 25. September

1928.

Inhalt: 117. Urkunde über Errichtung einer sechsten Pfarrstelle in Wandsbek (S. 153). — 118. Sekretärschule zur Ausbildung von Jugendsekreteren (S. 154). — 119. Umpfarrungsurkunde Altrahlstedt-Wandsbek (S. 154). — 120. Steuerabzug vom Arbeitslohn (S. 155). — 121. Kirchenkollekte für den allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsverein (S. 157). — 122. Kirchenkollekte für das „Blaue Kreuz“ (S. 158). 123. Amtlicher Bericht über die Weltkirchenkonferenz in Lausanne (S. 158). — 124. Bestandene Organistenprüfung (S. 158). — 125. Weltspartag (S. 159). — 126. Erhöhung der Vergütungen für den Kirchendienst (S. 159). — 127. Kirchliche Feier des Reformationstages (S. 160). — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Hierzu 1 Beilage.

Nr. 117. Urkunde über die Errichtung einer sechsten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wandsbek, Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Zustimmung der kirchlichen Körperschaften und Anhörung des Propstei-Synodalausschusses ordnen wir hiermit folgendes an:

§ 1.

In der Kirchengemeinde Wandsbek, Propstei Stormarn, wird eine sechste Pfarrstelle errichtet.

§ 2.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt in der Weise, daß das eine Mal die Kirchengemeinde den Geistlichen aus drei ihr vom Kirchenvorstand Präsentierten wählt, das andere Mal das Landeskirchenamt den Geistlichen ernennt.

§ 3.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 in Kraft.

Kiel, den 13. September 1928.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Mr. B. 3689.

D. Dr. Freiherr von Heinze.

Ausgegeben Kiel, den 28. September 1928.

Nr. 118. Sekretärschule zur Ausbildung von Jugendsekretären.

Kiel, den 1. September 1928.

Zur Ausbildung von hauptamtlichen Jugendsekretären beabsichtigt der Reichsverband der evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands, zum 1. Oktober 1928 die Sekretärschule in Kassel-Wilhelmshöhe in dem dazu besonders errichteten Gebäude zu eröffnen. Das Ziel ist, in Ergänzung der bisherigen Ausbildungsstätten einen für Jugendführung in besonderer Weise geschulten Typus von Jugendsekretären auszubilden.

Die Ausbildung erstreckt sich über zwei Jahre. Nähere Auskunft vermittelt die Sekretärschule des Reichsverbandes der Evangelischen Jungmännerbünde, Kassel-Wilhelmshöhe.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2405.

D. Dr. Freiherr von Heinze.

Nr. 119. Umpfarrung der Ortschaften Tonndorf und Zensfeld.

U m p f a r r u n g s u r k u n d e .

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften der beteiligten Kirchengemeinden und nach Anhörung der Propsteishynode sowie der bei der Grenzänderung beteiligten Kirchengemeindeglieder wird hierdurch angeordnet:

§ 1.

Die bisher zur Kirchengemeinde Altrahlsdorf gehörenden Ortschaften Tonndorf und Zensfeld werden mit allen auf ihren Gebietsteilen errichteten oder noch zu errichtenden Wohnhäusern aus der Kirchengemeinde Altrahlsdorf ausgepfarrt und in die Kirchengemeinde Wandsbek eingepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. Juli 1928 in Kraft.

Kiel, den 4. August 1928.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4144/II.

(L.S.)

D. Dr. Freiherr von Heinze.

Bon Staatsauffichts wegen genehmigt.

Schleswig, den 29. August 1928.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

gez. Dr. Fiedl.

Kiel, den 6. September 1928.

Vorstehende Umpfarrung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4806.

D. Dr. Freiherr von Heinze.

Nr. 120. Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 1. Oktober 1928 ab.

Kiel, den 13. September 1928.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen wird zur Kenntnisnahme und allgemeinen Beachtung mitgeteilt.

Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 6. August 1928,
betr. Senkung der Lohnsteuer ab 1. Oktober 1928 (IIIe 3400).

A.

I. Allgemeines.

Nach dem zweiten Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 23. Juli 1928 (RGBl. I S. 290) treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 beim Steuerabzug zwei wichtige Änderungen ein, und zwar:

1. eine Abrundung des Bruttoarbeitslohns (unten II),
2. eine Ermäßigung der einzubehaltenden Steuer um 25 v. H., höchstens um 3 RM monatlich, an Stelle der bisherigen Ermäßigung der Steuer um 15 v. H., höchstens 2 RM monatlich (unten III).

II. Abrundung des Bruttoarbeitslohns.

Zur Vereinfachung der Steuerberechnung ist der Bruttoarbeitslohn abzurunden, und zwar:

- a) bei Zahlung für volle Monate auf den nächsten durch 5 teilbaren vollen Reichsmarkbetrag,
- b) bei Zahlung für volle Wochen auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag,
- c) bei Zahlung für volle Arbeitstage auf den nächsten durch 20 teilbaren Reichspfennigbetrag,
- d) bei Zahlung für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspfennigbetrag.

III. Ermäßigung der Steuer.

1. Der Abschlag von der Steuer, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes von dem nach Ziffer II abgerundeten Arbeitslohn zu berechnen ist, hat bisher 15 v. H., höchstens 2 RM monatlich, betragen. Er ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 erhöht worden und beträgt von da ab 25 v. H., jedoch

- a) bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate höchstens 3 RM monatlich,
- b) bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen höchstens 0,75 RM wöchentlich,
- c) bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Arbeitstage höchstens 0,15 RM täglich,
- d) bei Zahlung des Arbeitslohns für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden, höchstens 0,05 RM für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Um den Arbeitgebern nicht eine neue Arbeit dadurch aufzubürden, daß sie erstens den Steuerabzug nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes berechnen und dann von dem so errechneten Steuerbetrag 25 v. H. (höchstens 3 RM monatlich) abziehen müssen, sind amtliche Tabellen, und zwar getrennt für monatliche, wöchentliche, tägliche und zweistündliche Lohnzahlung, herausgegeben, aus denen für jeden Lohnbetrag und für jeden Familienstand die auf den Arbeitslohn entfallende Steuer ohne irgendwelche nähere Berechnung abgelesen werden kann. Näheres siehe Abschnitt D.

2. Die zu 1 bezeichnete Ermäßigung gilt ganz allgemein ohne Rücksicht darauf, ob die Steuer nach den geltenden Vorschriften im einzelnen Falle, nach dem System der festen Abzüge, nach dem prozentualen System oder in Pauschbeträgen zu berechnen ist. Jedoch bestehen hier zwei Ausnahmen:

- Werden neben laufenden Bezügen einmalige Einnahmen (z. B. Tantiemen, Gratifikationen und dgl., § 73 EStG.) gewährt, so tritt eine Ermäßigung bei den einmaligen Einnahmen nicht ein; die Ermäßigung beschränkt sich vielmehr auf die laufenden Bezüge; die einmaligen Einnahmen werden also ganz wie bisher besteuert.
- Wird der Arbeitslohn nicht nach Zeitabschnitten gezahlt und sind daher in jedem Falle 2 v. H. oder — bei Heimarbeitern — 1 v. H. vom vollen Arbeitslohn als Steuer einzubehalten (§ 74 EStG.), so ermäßigt sich die Steuer stets um 25 v. H. ohne Rücksicht auf den Betrag der Ermäßigung im einzelnen Falle. Die unter III 1 bezeichneten Höchstbeträge gelten also hier nicht.

3. Die vor der Vornahme des Abschlags von 25 v. H., höchstens aber 3 RM monatlich, sich ergebende Steuer ist auf den nächsten durch 5 teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten abzurunden. In gleicher Weise ist die nach der Vornahme des Abschlags sich ergebende Steuer abzurunden. Auch das kann aus den Tabellen, die infolge der Abrundung des Bruttoarbeitslohns (Ziff. II) wesentlich gekürzt und vereinfacht sind, entnommen werden.

B.

Beispiele zu Abschnitt A.

1. Ein verheirateter Arbeitnehmer mit zwei minderjährigen Kindern erhält einen Wochenlohn von 42,99 RM. Zur Berechnung der Steuer, die nach dem System der festen Abzüge erfolgt, ist der Wochenlohn auf 42 RM abzurunden. Steuerfrei sind: $24 + 2,40 + 2,40 + 4,80 = 33,60$ RM. $42 - 33,60 = 8,40$ RM, davon 10 v. H. = 0,84, abgerundet 0,80 RM. Nach der vom 1. Oktober 1928 ab getroffenen Regelung ermäßigt sich der Steuerbetrag um 25 v. H., höchstens um 0,75 RM wöchentlich. 25 v. H. von 0,80 RM = 0,20 RM. Die Steuer beträgt also künftig nur $0,80 - 0,20 = 0,60$ RM.

2. Ein verheirateter Arbeitnehmer mit drei minderjährigen Kindern bezieht ein monatliches Gehalt von 454,93 RM. Zur Berechnung der Steuer nach dem prozentualen System ist der Monatslohn auf 450 RM abzurunden. Steuerfrei sind 100 RM. Von dem Rest von $450 - 100 = 350$ RM war die Steuer bisher 6 v. H. = 21 — 2 = 19 RM. Vom 1. Oktober 1928 ab ermäßigt sich die Steuer von 21 RM um 25 v. H., höchstens um 3 RM monatlich. 25 v. H.

von 21 RM = 5,25 RM. Die Ermäßigung darf hier nur mit dem Höchstbetrag von 3 RM berücksichtigt werden. Die einzubehaltende Steuer beträgt also 21 — 3 = 18 RM.

C.

Die im Abschnitt A bezeichneten Änderungen finden erstmalig auf den Arbeitslohn Anwendung, der für eine nach dem 30. September 1928 erfolgte Dienstleistung gewährt wird. Fällt der Lohnzahlungszeitraum zum Teil in die Zeit vor dem 1. Oktober 1928, zum Teil in die Zeit nach dem 30. September 1928, so sind die Änderungen für den ganzen Lohnzahlungszeitraum anzuwenden.

D.

Der Vertrieb der amtlichen Tabellen erfolgt ausschließlich durch den Verlag der Reichsdruckerei, Berlin SW 68, Alte Jakobstraße 106 (Postcheckkonto Berlin NW 7 Nr. 4). Bestellungen sind unter Angabe der Stückzahl und der näheren Bezeichnung (für monatliche, wöchentliche, tägliche und zweistündliche Lohnzahlung) unmittelbar an den Verlag der Reichsdruckerei, Berlin SW 68, Alte Jakobstraße 106, zu richten. Die Versendung erfolgt nur gegen Vorauszahlung des Preises oder gegen Nachnahme. Der Preis für die Monatstabelle beträgt 20 Rp., der für die Wochentabelle 20 Rp., der für die tägliche und zweistündliche Tabelle 20 Rp.; für alle drei Tabellen zusammen beträgt der Preis 50 Rp. Bestellungen bei den Finanzämtern, Landesfinanzämtern oder beim Reichsfinanzministerium verzögern die Belieferung.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2618.

D. Dr. Freiherr von Heinze.

Nr. 121. Kirchenkollekte für den allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsverein.

Kiel, den 8. September 1928.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 19. Sonntag n. Trin. — am 14. Oktober d. J. — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsvereins in allen Kirchen unseres Aufführungsbereichs bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abzuhalten ist. Wir verweisen auf das anliegende Flugblatt.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Prätpsten (Landessuperintendent) unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, innerhalb der gemäß unserer Bekanntmachung vom 10. Mai 1928 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 106 — festgesetzten vierwöchigen Frist, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto Hamburg 8101 des Rechnungsführers des allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsvereins, Herrn G. Myrau-Kiel, Dammlstraße 56 II, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5087.

D. Dr. Freiherr von Heinze.

Nr. 122. Kirchenkollekte für das „Bläue Kreuz“.

Kiel, den 17. September 1928.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung ordnen wir hiermit an, daß am 20. Sonntag nach Trinitatis — 21. Oktober 1928 — in den Kirchen unseres Aufsichtsgebiets eine wahlfreie Kirchenkollekte zum Besten des Blauen Kreuzes in Schleswig-Holstein abgehalten wird.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präöpsten (Landessuperintendent) innerhalb der gemäß unserer Bekanntmachung vom 10. Mai 1928 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 106 — vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto des Kassenführers des kirchlichen Verbandes des Blauen Kreuzes in Schleswig-Holstein, Diakon Griebe in Neumünster; Hamburg 75 627 abzuführen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5112 (II).

D. Dr. Freiherr von Heinze.

Nr. 123. Amtlicher Bericht über die Weltkirchenkonferenz in Lausanne.

Kiel, den 24. September 1928.

Im Fricke-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 7, ist demnächst die Fertigstellung des von Pfarrer Lic. Hermann Sasse im Auftrage des Fortzungsausschusses der Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung herausgegebenen amtlichen Berichts über die Weltkirchenkonferenz in Lausanne vom 3. bis 21. August 1927 zu erwarten.

Wir weisen die Herren Geistlichen und Kirchenvorstände auf dieses bedeutungsvolle Werk hin. Subskriptionspreis für das in Ganzleinen gebundene Exemplar bei Bestellung bis zum 30. November 1928: 12 RM, nach Erlöschen der Subskription 16 RM.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2666.

D. Dr. Freiherr von Heinze.

Nr. 124. Bestandene Organistenprüfung.

Kiel, den 24. September 1928.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß in der am 8. September d. J. an der landeskirchlichen Schule für Kirchenmusik in Eckernförde stattgefundenen Abschlußprüfung

I. Herr Joachim Maßberg-Lanz

sich die Beschrifung für den Organistendienst in ländlichen Gemeinden erworben hat und

II. Herr Heinrich Röß-Schaalby,

Herr Konrad Wenk-Hamburg,

Fräulein Ellen Tarp-Schleswig,

Fräulein Hedwig Riedel-Heiligenhafen,
Fräulein Anni Diekmann-Sandesneben

die Besährigung zum Organistendienst für städtische Gemeinden erlangt haben.

Wir verweisen hierbei auf die früher erlassenen Bekanntmachungen bezüglich der aus unserer Musikschule hervorgegangenen Organisten und legen den Kirchenvorständen wiederholt dringend ans Herz, sie bei einer etwaigen Neubesetzung einer Organistenstelle in erster Linie zu berücksichtigen.

Jede nähere Auskunft über die aus der landeskirchlichen Schule für Kirchenmusik in Eckernförde hervorgegangenen Organisten erteilt deren Direktor, Herr Seminaroberlehrer i. R. Dittmann in Eckernförde.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2636.

D. Dr. Freiherr von Heinze.

Nr. 125. Weltspartag.

Kiel, den 25. September 1928.

Nach einer Mitteilung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes ist mit Rücksicht auf die von kirchlicher Seite geäußerten Wünsche der Weltspartag vom 31. auf den 30. Oktober verlegt worden. Wir geben den Herren Geistlichen und Kirchenvorständen von dieser erfreulichen Maßnahme Kenntnis und ersuchen, die volkszieherischen Bestrebungen, welche in der Schaffung eines solchen Weltspartages zum Ausdruck kommen, in geeignet erscheinender Weise zu fördern.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2543.

D. Dr. Freiherr von Heinze.

Nr. 126. Erhöhung der Vergütungen der Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulämter für den Kirchendienst (Kirchenamtszulagen).

Kiel, den 28. September 1928.

Nachdem nunmehr die allgemeine Neuregelung der Beamtengehälter auf Grund der neuen preußischen Beamtenbesoldungsordnung durchgeführt ist, haben die Vertreter der Inhaber der vereinigten Kirchen- und Schulämter bei uns den Antrag gestellt, auch die Vergütungen, welche die Volksschullehrer bei organisch verbundenen Kirchen- und Schulämtern für diese Kirchendienste erhalten (Kirchenamtszulagen), angemessen zu erhöhen.

Wir können uns der Berechtigung dieses Antrages nicht verschließen. Da aber in dem preußischen Volksschullehrerbesoldungsgesetz vom 1. Mai 1928, welches die für die Aufbringung und Zahlung

der Kirchenamtszulagen maßgebenden gesetzlichen Vorschriften enthält, besondere Bestimmungen über die Aufbesserung dieser Bezüge nicht getroffen sind, wird die Festsetzung der Erhöhung der Kirchenamtszulagen der beschlußmäßigen Entscheidung der beteiligten örtlichen kirchlichen und schulamtlichen Körperschaften überlassen müssen. Es wird hierbei zu berücksichtigen sein, daß in den meisten Fällen Dotationserträge zur Deckung der erforderlichen Mehrausgaben nicht mehr vorhanden sind. Die Erhöhung der Kirchenamtszulagen wird daher nur in der Art geregelt werden können, daß in gleicher Weise wie bei der im Jahre 1924 erfolgten Neufestsetzung der Stellenzulagen auf die Vor-kriegsbeträge die durch die Inflation entstandenen Fehlbeträge anteilig von den Schulverbänden und den Kirchengemeinden gedeckt worden sind (vgl. unsere Bekanntmachung vom 17. September 1924 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 336), auch jetzt verfahren wird. Die Vertretung der Stelleninhaber hat bei uns beantragt, für eine Erhöhung von 50% der jetzigen Beträge einzutreten. Dementsprechend geben wir den kirchlichen Körperschaften anheim, zwecks Aufbesserung der Kirchenamtszulagen den Betrag von 20—25% der bisherigen Vergütung aus kirchlichen Mitteln zur Verfügung zu stellen. Falls dann die örtlichen schulamtlichen Körperschaften aus ihren Mitteln die gleichen Beträge zur Verfügung stellen, wird dem Antrage der Stelleninhaber in vollem Umfange entsprochen werden können. Auf Grund der unsererseits mit der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, in dieser Frage geführten Verhandlungen steht zu erwarten, daß auch die Schulaufsichtsbehörde die vorstehende Regelung zu befürworten bereit ist.

Im übrigen verweisen wir auf unsere Rundverfügung vom heutigen Tage — C 5231 — betreffend Neufestsetzung der Kirchenamtszulagen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5264.

D. Dr. Freiherr von Heinze.

Nr. 127. Kirchliche Feier des Reformationstages.

Kiel, den 28. September 1928.

Durch den Ausfall des Unterrichts am 31. Oktober für alle evangelischen Lehrer und Schüler ist für eine kirchliche Feier des Reformationstages, an welcher die gesamte evangelische Schuljugend der Gemeinde teilnimmt, die Möglichkeit geschaffen. Wir haben durch unsere Bekanntmachung — A 2164 — vom 22. September 1926 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 158f.) eindringlich auf die hieraus den Kirchengemeinden erwachsende Verantwortung hingewiesen. Nach den von uns eingesetzten Berichten ist im letzten Jahre in der überwiegenden Mehrheit der Gemeinden unseres Aufsichtsbezirkes eine solche kirchliche Feier des Reformationstages auf Grund der örtlichen Vereinbarung, wie sie der Erlass des Herrn Preußischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung — U III A Nr. 1562 U III D, U II, G I 1 — vom 15. September 1926 vorsieht, abgehalten worden. In diesen Gemeinden wird auf Grund der getroffenen Vereinbarung die kirchliche Feier des diesjährigen Reformationstages alsbald vorzubereiten sein. In den

Gemeinden jedoch, in welchen im letzten Jahre eine solche Feier noch nicht stattgefunden hat, werden alsbald Schritte einzuleiten sein, die auf eine solche örtliche Vereinbarung im Sinne des Ministerialerlasses abzielen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2748.

D. Dr. Freiherr von Heinze.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Anordnung des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts legen auch wir den Herren Geistlichen dringend ans Herz, den 31. Oktober als den Geburtstag der Reformation, nachdem er für die evangelischen Schulen unterrichtsfrei geworden ist, durch eine kirchliche Feier für die evangelische Schuljugend der Gemeinde würdig zu begehen. Es ist selbstverständlich, daß hierfür die Mitarbeit der Schule und ihrer Leitung unentbehrlich ist, und wir sind des gewiß, daß bei rechtzeitiger Fühlungnahme die Schule ihre Mitwirkung gern gewähren wird, insonderheit durch Vorbereitung einer dem gottesdienstlichen Charakter der Feier entsprechenden Selbstbetätigung der Jugend. Es empfiehlt sich, für den Gottesdienst einen bestimmten Leitgedanken festzulegen, der nicht nur für die Ansprache, sondern auch für die musikalischen Darbietungen richtunggebend sein kann. Auch ein Verlesen von Lutherworten durch Schüler oder Schülerinnen kann in Frage kommen. Je rechtzeitiger und sorgfältiger die Vorbereitung in Zusammenarbeit mit der Schule ist, um so besser wird erreicht werden, daß die Feier des Reformationstages der Jugend eindringlich nahe bringt, zu welch hohen Gütern den Gliedern der evangelischen Kirche durch Luthers Werk der Zugang wieder erschlossen ist.

Der Bischof für Holstein:

D. Mordhorst.

Der Bischof für Schleswig:

Völkel.

Personalien.

Präsentiert: Für die II. Pfarrstelle in Sülfeld:

1. Pastor Heesemann-Hamburg,
2. Provinzialvikar Pastor Rähler-Bad Oldesloe.

Für die Pfarrstelle Flensburg-St. Johannis I:

1. der Pastor Möller-Katharineneerd,
2. " " Tamm-Todenbüttel,
3. " " Rölln-Brunsbüttelkoog.

Für die Pfarrstelle in Tellingstedt:

1. der Pastor Jasper-Heide,
2. " " Blodau-Weidenhausen.

Ernannt: Am 18. September 1928 der Pfarramtskandidat Hans Ulrich zum Pastor in Schlichting.

Am 24. September 1928 der Provinzialvikar Pastor Kahl zum Pastor in Sehestedt.

Bestätigt: Am 22. September 1928 die Berufung des Provinzialvikars Pastor Asmussen zum Pastor in Odenbüll.

Eingeführt: Am 19. August 1928 der Provinzialvikar Pastor Bruno Doose als Pastor der II. Pfarrstelle in Meldorf.

Am 19. August 1928 der Hilfsgeistliche Pastor M. Steffen als Pastor der III. Pfarrstelle in Gettorf (Schinkel).

In den Ruhestand versetzt: Zum 1. April 1929 Pastor Hasselmann in Hürup infolge Erreichung der Altersgrenze.

Gestorben: Am 19. August 1928 der Pastor Schütter-Pellworm Neue Kirche.

Erliegte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle in Kronprinzenkoog, Propstei Süderdithmarschen, ist frei und wird hiermit wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben. Besoldung erfolgt nach den Übergangsbestimmungen. Pastorat und Garten vorhanden. Ortsklasse D. Der Synodalausschuss präsentiert, die Gemeinde wählt. Bewerbungsgefüche mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 30. September 1928 an den Synodalausschuss in Meldorf einzureichen.

Die zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sörup wird voraussichtlich demnächst frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Das Diensteinkommen richtet sich nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. Günstige Zugverbindungen für den Besuch der höheren Schulen in Flensburg. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 13. Oktober 1928 an den Synodalausschuss in Sörup zu richten.

Die Pfarrstelle Pellworm Neue Kirche wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Das Diensteinkommen richtet sich nach den Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Der Kirchenvorstand präsentiert, die Gemeinde wählt. Die Bewerbungsgefüche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind bis zum 27. Oktober ds. Js. beim Kirchenvorstand einzureichen.

Die Pfarrstelle in Albersdorf II wird voraussichtlich zum 1. November ds. Js. frei. Die Besoldung richtet sich nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse C. Der Kirchenvorstand präsentiert, die Gemeinde wählt. Neues Pastorat mit schönem Garten vorhanden. Bewerbungen mit Zeugnissen und Lebenslauf sind bis zum 31. Oktober an den Kirchenvorstand in Albersdorf einzureichen.

Die zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde Münsterdorf mit dem Amtssitz und eigenem Gotteshaus in Lägerdorf wird hiermit nochmals zur Bewerbung ausgeschrieben. Ortsklasse C. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsge�uche sind mit Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 22. Oktober ds. Jß. an den Synodalausschuß in Flensburg einzureichen.

Die vakante Pfarrstelle in Reitum auf Sylt wird von neuem zur Bewerbung ausgeschrieben. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. Ortsklasse C. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. Für den Besuch der höheren Schulen in Niebüll günstige Bahnverbindung. Bewerbungen sind mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf bis zum 31. Oktober an den Synodalausschuß der Propstei Südtondern, z. Zt. in Niebüll, einzureichen. Parochiale Änderungen vorbehalten.

Die Pfarrstelle in Hemmingstedt wird voraussichtlich zum 15. Oktober ds. Jß. frei. Die Besoldung richtet sich nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. Pastorat und großer Garten vorhanden. Oberrealschule in Heide und Gymnasium in Meldorf je 6 km entfernt. Bewerbungen mit Zeugnissen und Lebenslauf sind bis zum 1. November an den Synodalausschuß in Meldorf einzureichen.

Seite 164
(Leerseite)